

BS_APPELLATIONSGERICHT SB.2013.8 vom 3. Juli 2015

BS Appellationsgericht, 2015-07-03, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs_appellationsgericht_SB.2013.8

FR: BS_APPELLATIONSGERICHT SB.2013.8 du 3 juillet 2015

IT: BS_APPELLATIONSGERICHT SB.2013.8 del 3 luglio 2015

Erwägungen

E. 1

Der Gesuchsteller möchte einerseits den Erlass der ihm auferlegten Busse erreichen. Für den Vollzug und die Umwandlung von Bussen verweist Art. 106 Abs. 5 des Strafgesetzbuches (StGB) auf die in Art. 35 und 36 Absätze 2-5 StGB festgelegten Bestimmungen zur Geldstrafe. Ein gänzlicher Erlass der Busse ist dort nicht vorgesehen und kann daher auch nicht gewährt werden. Es ist jedoch zu prüfen, ob nicht zumindest deren Zahlungsfrist aufgeschoben werden kann. Zum Entscheid darüber ist je nachdem das Gericht oder die Vollzugsbehörde zuständig: Gestützt auf Art. 36 Abs. 3 StGB kann das Gericht die Verlängerung der Zahlungsfrist bis zu 24 Monaten, die Herabsetzung des Tagessatzes oder die Anordnung gemeinnütziger Arbeit gewähren. Voraussetzung dafür ist allerdings, dass der Gesuchsteller die Busse nicht bezahlen kann, weil sich seine finanziellen Verhältnisse seit dem Urteil ohne sein Verschulden erheblich verschlechtert haben. Dabei ist an Schicksalsschläge zu denken wie Krankheit oder Unfall sowie an wirtschaftliche Unglücksfälle wie Stellenverlust oder unverschuldeten Konkurs, aber wohl auch an weniger aussergewöhnliche Veränderungen in den Lebensumständen wie Trennung, Scheidung oder neue Unterhaltsverpflichtungen (vgl. Trechsel/Keller, in: Trechsel/Pieth [Hrsg.], Schweizerisches Strafgesetzbuch, Praxiskommentar,

E. 2

Der Gesuchsteller führt des Weiteren aus, er könne auch die Gebühren und Gerichtskosten nicht bezahlen. Gemäss Art. 425 der Strafprozessordnung (StPO) können Forderungen aus Verfahrenskosten gestundet, herabgesetzt oder erlassen werden. Zur Beurteilung entsprechender Gesuche ist das gleiche Gericht zuständig, welches als letzte kantonale Instanz die Tragung von Verfahrenskosten festgelegt hat, es sei denn, die kantonale Gesetzgebung weist diese Aufgabe einer anderen Behörde zu, was in Basel-Stadt nicht der Fall ist (AGE SB.2011.52 vom 30. April 2014; SB.2011.73 vom 12. August 2013; SB.2011.68 vom 6. Mai 2013). Damit hat die Kammer des Appellationsgerichts über das Gesuch betreffend die Verfahrenskosten zu entscheiden, und zwar auch insoweit, als es die erstinstanzlichen Kosten betrifft (AGE SB.2013.80 vom 10. Dezember 2014).

Für eine Herabsetzung oder einen Erlass der Verfahrenskosten verlangt Art. 425 StPO, dass die wirtschaftlichen Verhältnisse der kostenpflichtigen Person derart angespannt sind, dass eine (ganze oder teilweise) Kostenaufgabe unbillig erscheint. Das ist dann der Fall, wenn der Betroffene mittellos ist oder die Höhe der Kosten zusammen mit seinen übrigen Schulden seine Resozialisierung beziehungsweise sein finanzielles Weiterkommen ernsthaft gefährden kann (Domeisen, in: Basler Kommentar, 2. Auflage 2014, Art. 425 StPO N 4; vgl. statt vieler AGE SB.2012.9 vom 26. August 2014). Der Gesuchsteller wird sich noch für längere Zeit im Vollzug einer stationären Massnahme befinden. Es ist deshalb davon auszugehen, dass er momentan nicht in der Lage ist, die offenen Verfahrenskosten in

Höhe von immerhin CHF 23'342.- zu begleichen. Seine bisherige Entwicklung zeigt, dass er trotz seines noch jungen Alters grosse Schwierigkeiten haben wird, nach seiner Entlassung aus der stationären Massnahme in das Berufsleben einzusteigen und regelmässige Einkünfte zu erzielen. Er verfügt über keinerlei Berufsabschluss und hat bereits mit 16 Jahren begonnen, beinahe täglich Kokain und Heroin zu konsumieren. Er hat diverse Klinikaufenthalte hinter sich und das vom Appellationsgericht eingeholte Gutachten diagnostiziert ihm eine mittelschwere Abhängigkeitsstörung von multiplen Substanzen, darunter Opioide, Kokain und Cannabis, sowie mutmasslich einen schädlichen Gebrauch von Alkohol. Entsprechend hat die Gutachterin auch anlässlich der zweitinstanzlichen Hauptverhandlung eine stationäre Suchtbehandlung dringend empfohlen. Unter diesen Umständen sollte der Straf- bzw. Massnahmenvollzug für den Gesuchsteller eine echte Chance zum Umdenken bedeuten und ihm die dringend notwendige Gelegenheit geben, sich auf ein geregeltes Leben vorzubereiten, in welchem er seinen Unterhalt aus eigener Kraft und mit legalen Mitteln finanzieren kann. Ihn mit hohen Gerichtskosten zu belasten, dürfte eine günstige Entwicklung stark gefährden, wenn nicht gar ganz verunmöglichen. Es rechtfertigt sich daher, dem Gesuchsteller die Verfahrenskosten vollumfänglich zu erlassen. Das Gesuchsverfahren ist kostenlos.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.